

Brandschutztüren mit Feststellung

Rechtliche Grundlage



Brandschutztüren mit Feststellung

Erfolgsfaktoren für die Sicherheit Ihrer Brandschutztüren mit Feststellung

- Berücksichtigung der Herstellerangaben
- Gefährdungsbeurteilung
- Regelmäßige Inspektion und Wartung
- Prüfung durch geschultes Personal
- Dokumentation in den Prüfbüchern der Anlagen
- Dokumentation in unserer Anlagenhistorie

Eine besonders wichtige Vorgabe für Sie als Betreiber von Brandschutztüren mit Feststellung ist die **DIN 14677**, die Instandhaltung klar definiert, Tauschzyklen für Brandmelder festlegt und Kompetenznachweise der Instandhalter zugrunde legt. Eine weitere wichtige Vorgabe stellt die Richtlinie für Feststellanlagen dar.

Allgemein gilt bei Abschlüssen, die durch Feststellanlagen offen gehalten werden, dass der für den Schließvorgang erforderliche Bereich ständig freigehalten werden muss. Dieser Bereich muss durch Beschriftung, Fußbodenmarkierungen oder Ähnliches deutlich gekennzeichnet sein.

Soweit möglich, sollten für Feststellanlagen Rauchmelder verwendet werden. Für Feststellanlagen für Abschlüsse in Rettungswegen müssen Rauchmelder verwendet werden. Jede Feststellvorrichtung muss auch von Hand ausgelöst werden können, ohne dass die Funktionsbereitschaft der Auslösevorrichtung beeinträchtigt wird.

Periodische Überprüfung/Wartung

- Mindestens einmal monatliche Prüfung auf einwandfreie Funktion.
- Erstinbetriebnahme durch eine vom jeweiligen Hersteller autorisierte Fachkraft oder durch Fachkräfte des Herstellers bzw. der Prüfstellen.
- Einmal jährliche Überprüfung und Wartung durch sachkundige Fachfirma.
- Umfang, Ergebnis und Zeitpunkt der periodischen Überwachung sind aufzuzeichnen.
- Aufzeichnungen sind beim Betreiber aufzubewahren.

Das Unterlassen der regelmäßigen Inspektion und Wartung kann zu folgenden Konsequenzen führen

- Der Eigentümer haftet aufgrund einer Funktionsstörung der Feststellanlage für entstandene Schäden in unbegrenzter Höhe, wenn eine Verletzung der Verkehrspflicht vorliegt.
- Die Gewährleistung ist ausgeschlossen, wenn Mängel auf eine unzureichende Wartung zurückzuführen sind.
- Die Baubehörde kann nach Feststellung einer in ihrer Funktion gestörten Brandschutztür mit Feststelleinrichtung Maßnahmen zur Gefahrenbeseitigung ergreifen, die bis zu einer Forderung auf Nutzungsunterlassung führen können.
- Eine eingeschränkte Funktion einer Brandschutztür mit Feststelleinrichtung kann zur Leistungsverweigerung des Feuerversicherers führen.